



Umgang mit Suchtmitteln an Cevi-Veranstaltungen

Dieses Papier gilt für CevianerInnen der Region Winterthur-Schaffhausen als Rahmen zur Festlegung von Regeln im Umgang mit Suchtmitteln. Es wurde am RT vom 01.04.2009 in Andelfingen von den anwesenden Abteilungsleitungen angenommen.

Für die Durchführung von Cevi-Veranstaltungen gelten innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die zusätzlich von der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen in Zusammenarbeit mit der Suchtpräventionsstelle Andelfingen ausgearbeiteten Regeln. Für deren Durchsetzung ist das Organisationsteam zuständig und verantwortlich. Im zweiten Teil findest du anlassspezifische Empfehlungen für die konkrete Umsetzung.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Alkohol:** Verboten ist die Abgabe von vergorenen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren, die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. „Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.“ (StGB Art. 136)
- Cannabis:** Der Handel und Konsum ist unabhängig vom Alter gemäss Betäubungsmittelgesetz verboten.
- Tabakwaren:** Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren [...] sind verboten. (GesG Kt. Zürich; Art. 48)

Allgemein verbindliche Regeln:

- Für alle Teilnehmenden von Cevi-Veranstaltungen gelten für den Konsum von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen Suchtmitteln die gesetzlichen Bestimmungen.
- Alle Leiter sollen vor der Veranstaltung mit dem Thema „Umgang mit Alkohol, Nikotin und auch Cannabis“ konfrontiert werden (z.B. mit Hilfe des Diskussionspapiers der Region).
- Vor der Veranstaltung muss festgelegt werden, ob und in welchem Rahmen die Konsumation von Tabakwaren und Alkohol erlaubt ist. Alle Leiter einer Cevi-Veranstaltung müssen sich Gedanken über ihre Vorbildwirkung auf Mitleiter und die Teilnehmenden machen. Auf keinen Fall darf jemand zum Konsum von Suchtmitteln animiert oder gedrängt werden.
- Die Teilnehmenden müssen über alle sie betreffenden Regeln und evtl. auch die zu erwartenden Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen vor der Veranstaltung informiert werden.
- Falls die Gesetze am Durchführungsort des Anlasses ... formuliert sind, als die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Zürich, werden die Bestimmungen des Kantons Zürich eingehalten.

Falls Motorfahrzeuge zum Einsatz kommen gilt:

- Fahrzeuglenker dürfen weder Alkohol noch Drogen konsumieren.
- Mindestens zwei Fahrzeuglenker, welche vor der Veranstaltung vom Organisationsteam zu bestimmen sind, müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung absolut nüchtern sein.

Allgemeine Empfehlung:

- Für den Konsum von Tabakwaren gilt die Empfehlung, an Cevi-Veranstaltungen nicht zu rauchen

Anlassspezifische Empfehlungen:

Nachfolgend sind zu vier in einer Abteilung häufig auftretende Situationen spezifische Verhaltensregeln aufgeführt. Der RT der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen empfiehlt den Abteilungen für erwähnte oder vergleichbare Situationen, Regeln in dieser Art und Umfang unter den LeiterInnen zu vereinbaren. Diese Regeln sind auch entsprechend durchzusetzen. Für alle erwähnten Situationen gelten als Grundlage die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Seite 1 aufgeführten allgemein verbindlichen Regeln.

A – Lager (Sommerlager, Pfingstlager etc.)

- Tabakwaren:**
- Konsum für Leiter möglichst minimieren, für unter 16 Jährige verbieten
 - nur ausserhalb des Programmes rauchen, auf Geschmack in Kleidern achten
 - ausser Sichtweite von TeilnehmerInnen und jüngeren LeiterInnen
 - Raucherplatz definieren, der kein Aufenthaltsplatz ist
 - für Spezialfälle (unter 16 Jahre, Teilnehmer) Vereinbarung mit Eltern treffen
- Alkohol:**
- Variante A: grundsätzlich kein Alkohol im Lager
 - Variante B: im Ausgang Alkohol erlauben
 - Variante C: nach dem Leiterhöck Alkohol erlauben; ausser Sichtweite von Teilnehmern, bei Zeltlagern abgetrennt vom Lager, Altglas unsichtbar entsorgen

Für die Varianten B und C gilt insbesondere: in vernünftigem Masse (0.5‰), 2 Autofahrer mit 0.0‰, Alternativen (nicht alkoholische Getränke) anbieten

B – Dorffester, Freizeit, Öffentlichkeit

- Kinderprogramm/ Cevistand:**
- Vor- und während eines Arbeitseinsatzes: Kein Rauchen und kein Alkohol
 - Ausserhalb Schicht / in Pause: weg vom Stand, nicht in Cevikleidern
- Cevibeiz:**
- Servicepersonal: muss über 18 Jahre alt sein, wenn Alkohol ausgeschenkt wird
 - LeiterInnen im Ausgang in der Cevibeiz:
 - Vor dem Anlass in der Abteilung thematisieren
 - **Gesetz insb. bezügl. Alter konsequent einhalten**
 - Alkoholkonsum in vernünftigem Masse (0.5‰) – kontrollierter Umgang, Exzesse vermeiden
- Leiter in ihrer Freizeit:**
- Verhalten an einem Leiterhöck thematisieren
 - Leiter darauf sensibilisieren, dass sie auch in der Freizeit im Cevianerpulli oder anderen Cevikleidern den Cevi repräsentieren und z.B. von Kindern als CevileiterInnen identifiziert werden.

C – Samstagnachmittag, am Höck, am LeiterInnenbesammlungsort (Mat u.ä.)

- Tabakwaren:**
- Rauchverbot während des Programmes (14.00-17.00)
 - An Leiterhöcks und am Samstagnachmittag vor und nach dem Programm rauchen vermeiden
 - Auf Geschmack in Kleidern achten
 - Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Leitenden wahrnehmen

- Alkohol:**
- Kein Alkohol rund um das Ceviprogramm am Samstagnachmittag

D – Leitungsweekends, LeiterInnenanlässe

- Tabakwaren:**
- Konsum möglichst minimieren
 - nur ausserhalb des Programmes
 - ausser Sichtweite von jüngeren Leitenden

- Alkohol:**
- Variante A: grundsätzlich kein Alkohol
 - Variante B: Alkohol zulassen
 - In vernünftiger Masse (0.5‰)
 - 2 AutofahrerInnen mit 0.0‰
 - Alkohol von OK/AL ausgegeben und Alternativen anbieten

Winterthur, den 01. April 2009

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen